



Ansprechpartner:



Ansprechpartner:

An die
Gemeinde Titz

Landstraße 4
52445 Titz

Jülich, 27.01.2021

Betreff: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortschaft Müntz gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Landesbüro Zeichen: DN-36/21

Sehr geehrt

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:

Fläche 4

Die Planfläche 4 ist durch Grünland gekennzeichnet, das mit einem Grünlandumbruchverbot belegt ist. Sie liegt im Landschaftsschutzgebiet „Malefinkbach-Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler“.

Die Fläche ist für den in einer Entfernung von nur 120 m brütenden Steinkauz essentielles Nahrungshabitat. Sollte diese Fläche in Anspruch genommen werden, muss aus unserer

Sicht eine Ausgleichsfläche in unmittelbarer Umgebung angelegt werden, die entweder das verlorengelassene Grünland vollständig ersetzt oder größer ist als die Eingriffsfläche. Laut Begründung zur Planung S. 5 ist Voraussetzung für die Aufhebung des Grünlandumbruchverbotes eine Genehmigung erforderlich und ein mindestens gleichwertiger Ausgleich von Grünlandflächen in der Region. Wir bitten um Angabe, wo dies hier der Fall sein soll. Zu begrüßen ist der Vorschlag, dass auf der Ausgleichsfläche eine Streuobstwiese mit standorttypischen Obstbäumen angelegt werden soll. Wir empfehlen, mindestens einen Walnussbaum zu pflanzen, der relativ schnell wächst und schon bald Deckung bietet. Mit diesem Ausgleich allein ist der Verlust an Grünland aber noch nicht ausgeglichen. Hierzu müsste das verlorengelassene Grünland an anderer Stelle wiederhergestellt werden oder bisher intensiv genutztes Grünland extensiviert werden. Für die Ausgleichsfläche sollten zudem konkrete steinkauzgerechte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angegeben und grundbuchlich gesichert werden.

Fläche 5

Die Planfläche 5 befindet sich im südöstlichen Bereich von Müntz laut LP 11 im Landschaftsschutzgebiet „Malefinkbach-Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler“ bzw. teilweise im Geschützten Landschaftsbestandteil „Obstwiese südöstlich von Müntz“. Sie ist geprägt durch baumbeständiges Grünland mit Obstbäumen, das mit einem Umbruchverbot belegt ist und bietet dem Steinkauz ein passendes Brut- und Nahrungshabitat. Aus dem Steinkauzprojekt der EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen) ist bekannt, dass der Steinkauz seit mehreren Jahren erfolgreich im Plangebiet brütet. 2020 brütete er – wie auch vom Gutachter angegeben – in einem Walnussbaum im Norden des Plangebietes. Das gesamte Plangebiet 5 ist essentielles Nahrungs- und Bruthabitat des Steinkauzes und kann aus unserer Sicht keinesfalls als Baugebiet ausgewiesen werden. Selbst der Gutachter sieht die Planung kritisch in Bezug auf den Steinkauz.

Neben dem Steinkauz ist uns eine erfolgreiche Brut des Turmfalken in den Fichten im nördlichen Bereich der Planfläche 5 bekannt. Außerdem nutzten Schleiereulen im Jahr 2020, die Planfläche als Nahrungshabitat. Beide Arten sind akut gefährdet. Für den Turmfalken und die Schleiereule würde durch die Umsetzung der Planung ein essentielles Nahrungshabitat wegfallen.

Zusätzlich würde durch das Baugebiet die Biotopkatasterfläche am Malefinkbach (BK-5004-004 Malefinkbachtal von Boslar bis Hasselsweiler) beeinträchtigt, da es zur Zerschneidung, zu Lärm- und weiteren Störwirkungen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Kreisverband Düren e.V.

BUND Kreisgruppe Düren

Kopie: Landesbüro der Naturschutzverbände, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren